

talkING 2024

Windparkbesichtigung in Gau-Bickelheim



Die Teilnehmer der Windparkbesichtigung in Gau-Bickelheim.



Das Stahlbetonfundament mit 24 m Durchmesser und einem Volumen von 850 m³ bei einer Höhe von 2,8 m, hergestellt aus Ortbeton der Güteklassen C40/50 und C30/37.



Die Windkraftanlagen von Enercon erreichen je Anlage eine Gesamthöhe von 247 m, eine Nabenhöhe von 166 m, einen Rotor-Durchmesser von 160 m und bringen es auf ein Gesamtgewicht von 3000 Tonnen. Damit produziert eine Anlage pro Jahr bis zu 20 Mio kWh.

Auf dem Gelände zwischen den rheinhesischen Orten Gau-Bickelheim, Armsheim und Flonheim wird ein bestehender Windpark mit insgesamt 18 Anlagen im Zeitraum von 2022 bis 2025 sukzessive mit modernen Anlagen von Enercon (Typ E-160 EP5) erneuert. Am 4. Juli 2024 lud die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ihre Mitglieder im Rahmen des talkING-Formats zur Besichtigung der Windpark-Baustelle nach Gau-Bickelheim ein. Rund 30 Mitglieder nahmen an der beeindruckenden Führung durch die einzelnen Stationen der Installation einer Windkraftanlage teil. Dipl.-Ing. Torsten Höllwarth von wivi consult GmbH & Co. KG und ebenfalls Kammermitglied als Beratender Ingenieur übernahm die Führung durch die große Baustelle.

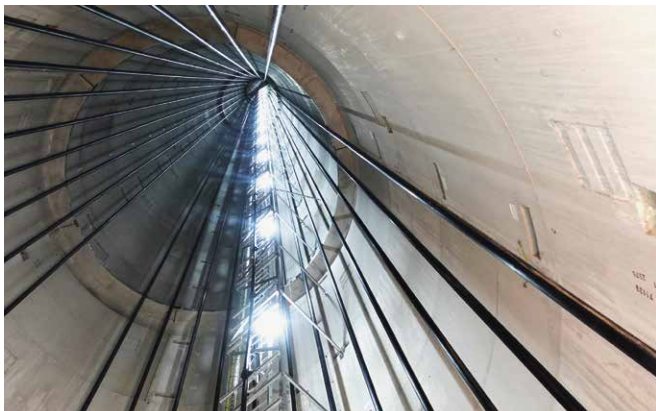
Schwachwindanlagen von Enercon

Eine Windkraftanlage von Enercon des Typs E-160 EP5 erreicht eine Gesamthöhe von 247 Metern, eine Nabenhöhe von 166 Metern, einen Rotor-Durchmesser von 160 Metern und bringt es auf ein Gesamtgewicht von 3000 Tonnen. Damit produziert eine Anlage pro Jahr bis zu 20 Millionen Kilowattstunden. Dabei wird der produzierte Strom mit rund 7 Cent pro Kilowattstunde vom Energieversorger vergütet. Windge-

schwindigkeiten vom mindestens 3 Metern pro Sek. sind notwendig, damit sich das Windkraftwerk in Bewegung setzt und für Spitzenwerte von 28 Metern pro Sek. ist es im Maximum ausgelegt. „Die Drehgeschwindigkeit wird konstant gehalten über die korrekte Ausrichtung der Rotorblätter hinsichtlich der Windrichtung und Windgeschwindigkeit“, erklärte Höllwarth.

INHALT

E-Rechnung wird Pflicht	2
Gebäudetyp-E-Gesetz	4
Neumitgliederfrühstück	5
Abschlussfeier HS Mainz	5
Brandschutztag RLP	6
Neuerscheinung DBV-Heft 50	7
Anerkennungsverfahren für Prüflingenieure	7
Mitglieder	7
Fort- und Weiterbildung	8



Der spektakuläre Blick in das Innenleben einer Windkraftanlage.



Der Ausklang des Abends fand im Weinhotel Esper im benachbarten Flonheim statt.

Die Besonderheit in Rheinhessen sei auch, dass hier sogenannte Schwachwind-Anlagen eingesetzt werden, die sich durch einen großen Rotordurchmesser und eine hohe Nabenhöhe auszeichnen. Anders sei das an der Küste, da dort durch die vorherrschenden starken Windbedingungen, kleinere Rotordurchmesser ausreichen, die entsprechend mit einer höheren Drehzahl laufen.

Ein Stahlbetonfundament als Basis

Die Besichtigung der Baustelle erfolgte über mehrere Stationen. Zunächst durften sich die Teilnehmer das Stahlbetonfundament und somit die Basis einer Windkraftanlage ansehen. Beim Bau des Fundaments ist die Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit in Rheinhessen eine besondere Herausforderung, da der Boden hauptsächlich aus Löss (Lehm) besteht. Das Fundament muss hinsichtlich der eingesetzten Materialien daher so angepasst werden, dass es der erforderlichen Tragfähigkeit und Stabilität der Windkraftanlage Rechnung trägt. Dies wird vor allem durch die Verwendung des

Rüttelstopfverfahrens erreicht, bei dem mineralischer Schotter in 90 Schottersäulen je Fundament bis zu 8 Meter tief eingerüttelt wird.

Zusammensetzung einer Anlage

An der nächsten Station waren die Betonbauteile eines Turms sowie ein Generator zu begutachten. Die Betonbauteile (30 Segmente, zusammengesetzt aus 90 Drittschalteilen) werden vom Bauunternehmen Max Bögl hergestellt und ab dem Werk in der Oberpfalz zur Baustelle geliefert. „Hier ist die Präzession in der Fertigung und Montage ein entscheidendes Kriterium, denn bereits ein paar Millimeter Abweichung in der Horizontalen können sich bei einer Höhe von 166 Metern signifikant auf die senkrechte Ausrichtung des Turms auswirken“, erklärte Höllwarth. Der Generator stellt wegen seines enormen Einzelgewichts von 120 Tonnen beim Transport eine besondere Herausforderung dar. Zur Anlieferung werden daher Frachtschiffe genutzt. In diesem Fall wurde der Generator von (Enercon E,10, 5,6 MW Nennleistung)

von Emden per Schiff über den Hafen in Worms angeliefert und von dort mit einem Schwerlasttransporter über Nacht zur Baustelle befördert.

An der finalen Station der Baustelle konnten die Teilnehmer die Rotorblätter (Länge 78,3 m) begutachten und einen Blick in das Innere einer Windkraftanlage werfen, womit sich die spektakulären Dimensionen der Anlage offenbarten.

Ausklang bei Flammkuchen und Wein

Nach einer beeindruckenden Besichtigung fanden sich die Gäste im Weinhotel Esper im benachbarten Flonheim zu einem gemütlichen Ausklang des Abends ein. Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz hielt eine kurze Ansprache und dankte Herrn Höllwarth für die interessante Führung durch den Windpark. Bei Flammkuchen und Wein bot sich die Gelegenheit miteinander ins Gespräch zu kommen und sich über die Eindrücke des Nachmittags auszutauschen.

Recht

Ab 2025: E-Rechnung wird Pflicht

Ab dem 1. Januar 2025 müssen inländische Unternehmen E-Rechnungen empfangen und verarbeiten können. Die entsprechenden umsatzsteuerrechtlichen Regelungen sind im Wachstumschancengesetz vom 27.3.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) enthalten.

Das sind die neuen Regelungen zur E-Rechnung:

Hintergrund

Im Rahmen der ViDA-Initiative der Euro-

päischen Kommission ist die Einführung eines elektronischen Meldesystems geplant, das aus den Daten der E-Rechnung gespeist werden soll. In Vorbereitung auf das geplante Meldesystem wurde im ersten Schritt die E-Rechnung beschlossen. Im nächsten Schritt sollen das nationale sowie das EU-weite Meldesystem auf den Weg gebracht werden. Der Zeitplan der EU sieht die Umsetzung des Meldesystems bis zum Jahr 2028 vor, mittlerweile ist allerdings eine Verschiebung auf 2030 bzw. 2032 in

der Diskussion. Nach aktuellem Stand ist der Start des deutschen Meldesystems nicht vor der Umsetzung der europäischen Lösung angedacht.

Was ändert sich?

In erster Linie gibt es eine neue Begriffsdefinition: Ab 1. Januar 2025 wird nur noch zwischen elektronischen Rechnungen (in der Gesetzesbegründung auch als E-Rechnungen bezeichnet) und sonstigen Rechnungen unterschieden.

Elektronische Rechnungen

Eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) ist in diesem Zusammenhang eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht – eine Rechnung im PDF-Format erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Das strukturierte elektronische Format muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen entsprechen (CEN-Norm EN 16931). Erfüllt werden die Formatanforderungen zum Beispiel von der XRechnung, die unter anderem im öffentlichen Auftragswesen bereits zum Einsatz kommt, oder dem hybriden ZUGFeRD-Format, einer Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei. Zu beachten ist, dass bei hybriden Rechnungsformaten zukünftig nur noch der strukturierte Teil der führende sein wird.

Sonstige Rechnungen

Unter den Begriff der „sonstigen Rechnung“ fallen zukünftig Papierrechnungen, aber auch Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format (PDF, JPG, etc.) übermittelt werden.

Wichtig: Eine per E-Mail versandte PDF-Rechnung gilt demnach ab 2025 nicht mehr als elektronische Rechnung.

Wer ist betroffen?

Die Verpflichtung, eine E-Rechnung auszustellen, betrifft nur Leistungen zwischen Unternehmern (B2B), unabhängig davon, ob das Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb betrieben wird. Und, spätestens ab 2028 müssen auch Kleinunternehmer E-Rechnungen stellen. Zudem müssen leistende Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland ansässig sein.

Wichtig: Von der Verpflichtung, elektronische Rechnungen auszustellen, wären nach derzeitigem Stand zukünftig auch beispielsweise Vermieter betroffen, die mittels Option steuerpflichtig an andere Unternehmer vermieten. Bisher konnte unter anderem der Mietvertrag als Rechnung genutzt werden.

Ab wann gilt die Verpflichtung zur E-Rechnung?

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Ausstellung, dem Empfang und der Verarbeitung einer elektronischen Rechnung gilt im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen (B2B) ab 1. Januar 2025. Angesichts des zu erwartenden hohen Umsetzungsaufwandes für die Unternehmen hat der Gesetzgeber jedoch Übergangsregelungen für die Jahre 2025 bis 2027 für Rechnungsaussteller vorgesehen.



Symbolbild: Canva

Bis Ende 2026...

dürfen für in 2025 und 2026 ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, bleiben in diesem Zeitraum zulässig, allerdings ist hierfür (wie bisher) die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich (§ 27 Abs. 38 Nr. 1 UStG n. F.).

Bis Ende 2027...

dürfen für in 2027 ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, bleiben in diesem Zeitraum zulässig; wie in 2025 und 2026 (s. o.) ist hierfür die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich; zusätzliche Voraussetzung ist allerdings, dass der Rechnungsaussteller einen Vorjahresumsatz (Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3 UStG) von max. 800.000 EUR hat (§ 27 Abs. 38 Nr. 2 UStG n. F.).

Unternehmer, deren Vorjahresumsatz (2026) diese Grenze überschreitet, haben aber noch die Möglichkeit, Rechnungen auszustellen, die mittels elektronischem Datenaustausch (EDI-Verfahren nach Art. 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABI. L 338 v. 28.12.1994, S. 98)) übermittelt werden. Dies gilt für Umsätze, die in 2026 bzw. 2027 ausgeführt wurden, auch dann, wenn keine Extraktion der erforderlichen Informationen in ein Format erfolgt, das der europäischen Norm entspricht oder mit dieser kompatibel ist.

Ab 2028...

sind die neuen Anforderungen an die E-Rechnungen und ihre Übermittlung dann zwingend einzuhalten. Damit werden auch die Voraussetzungen geschaffen für das im Koalitionsvertrag vorgesehene Meldesystem bzw. die EU-seitig geplanten ViDA-Maßnahmen. Um die Ausgestaltung des strukturierten elektronischen Formats der elektronischen Rechnungen im Verordnungswege näher bestimmen zu können,

wurde in § 14 Abs. 6 UStG n. F. eine neue Ermächtigung für das BMF aufgenommen.

Was gilt für den Rechnungsempfänger?

Die neue E-Rechnungspflicht gilt wie dargestellt grundsätzlich ab 1. Januar 2025.

Der Empfang der E-Rechnung ist von allen Unternehmen einzurichten!

Sofern ein inländisches Unternehmen als Rechnungsaussteller die oben genannten Übergangsregelungen nicht in Anspruch nimmt, müssen inländische unternehmerische Rechnungsempfänger bereits ab 1. Januar 2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen nach den neuen Vorgaben empfangen und verarbeiten zu können.

Auch Unternehmen mit ausschließlich Privatkunden oder Kleinunternehmer ohne Ausweis der Umsatzsteuer auf der Rechnung sollten dringend prüfen, ob zum Jahreswechsel 2024 / 2025 zumindest der Empfang der E-Rechnung ermöglicht werden kann, zum Beispiel weil deren Lieferanten ab diesem Zeitpunkt E-Rechnungen versenden möchten.

Anders als bisher ist die Ausstellung der „neuen“ E-Rechnung nicht an eine Zustimmung des Rechnungsempfängers geknüpft. Diese ist nur noch für elektronische Rechnungen erforderlich, die nicht den neuen Vorgaben (beispielsweise PDF-Dateien) entsprechen beziehungsweise in den Fällen, in denen keine E-Rechnungspflicht besteht (zum Beispiel bei bestimmten steuerfreien Umsätzen oder Kleinbetragsrechnungen).

Hinweis: Bei Rechnungen an Endverbraucher (B2C) bleibt weiterhin deren Zustimmung Voraussetzung für die elektronische Rechnungsstellung.

Wie wird die E-Rechnung zukünftig zugestellt?

Aktuell enthält die neue gesetzliche Regelung keine Vorgaben zum Übermittlungsweg von elektronischen Rechnungen. Für den Empfang einer elektronischen Rechnung dürfte daher zunächst ein E-Mail-Postfach ausreichen.

Ausnahmen Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise

Nicht in jedem Anwendungsfall ist die Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtend. So können Kleinbetragsrechnungen (bis 250 Euro) weiterhin als „sonstige Rechnungen“ im oben genannten Sinne übermittelt werden, also beispielsweise in Papierform. Gleiches gilt für Fahrausweise.

Bauen vereinfacht

Gebäudetyp-E-Gesetz auf den Weg gebracht

Planen und Bauen geschieht heute in einem Dickicht von Richtlinien, Normen und privatrechtlichen Anforderungen. Schallschutz, Brandschutz, Klimaschutz: Über 3900 Normen verteuern den Bau von Häusern und Wohnungen. Noch komplizierter wird die Situation in der Branche durch steigende Bau- und Bodenpreise, gefolgt von Material- und Fachkräftemangel. Um der Krise entgegenzuwirken und den Wohnungsbau anzukurbeln, hat das Bundesjustizministerium den Referentenentwurf zur „zivilrechtlichen Erleichterung des Gebäudebaus“ in die Ressortabstimmung gegeben. Das sogenannte „Gebäudetyp-E-Gesetz“ könnte im Frühjahr 2025 in Kraft treten.

Mit dem Gebäudetyp-E-Gesetz soll es einfacher werden, beim Neubau auf die Einhaltung bestimmter Komfort-Standards zu verzichten, die für die Sicherheit des Gebäudes - also etwa Brandschutz oder Statik - irrelevant sind. Das kann etwa die Raumhöhe betreffen, die Zahl der Steckdosen im Wohnzimmer, die Art der Fenster oder die Frage, welche Norm-Innentemperatur in einem Badezimmer erreicht wird.

„E“ für einfach und experimentell

Das „E“ steht für einfach und experimentell. Mit der neuen Gebäudeklasse soll das Bauen kostengünstiger und flexibler werden, ohne dabei an Qualität einbüßen zu müssen.

„Mit dem Gebäudetyp-E-Gesetz könnten die planenden Berufe auch die notwendigen rechtlichen Gestaltungsspielräume erhalten, um mit ihren Kernkompetenzen das Bauen schneller und kostengünstiger zu ermöglichen. Unsere Ingenieurinnen und Ingenieure sind dafür ausgebildet, qualifiziert und erfahren, ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern die jeweils individuell optimalen Lösungen zu erarbeiten. Das Gebäudetyp-E-Gesetz, für das sich die Bundesingenieurkammer eingesetzt hat, wäre ein wichtiger Baustein, um aus dem Müssen wieder mehr ein Können werden zu lassen“,

erklärt Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Bundesingenieurkammer.

Gebäudetyp E vorerst für sachkundige Bauherren

Künftig soll in Bauverträgen (Gebäude und Außenanlagen) zwischen fachkundigen Unternehmen die bisherige Aufklärungspflicht entfallen, wenn eine Beschaffensvereinbarung vorliegt, die für das Bauwerk die Abweichungen entsprechend verbindlich und konkret beschreibt.

Zusätzlich soll das Abweichen von den anerkannten Regeln der Technik nicht mehr grundsätzlich einen Sachmangel darstellen, sofern Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit gewährleistet bleiben, die Gleichwertigkeit der Ausführung gewährleistet ist und vor Ausführung über die Abweichung informiert wird. Die Schutzrechte für Verbraucher und nicht fachkundige Unternehmer sollen unverändert gelten.

Durch eine neue Vermutungsregel sollen künftig nur noch sicherheitsrelevante Bestimmungen zu den anerkannten Regeln der Technik gehören, hingegen Komfort- und Ausstattungsmerkmale nicht mehr.

Abstimmung zwischen Bauherr und Planer essenziell

So steht zu Beginn eines „E“-Projekts eine sorgfältige, gemeinsame Abstimmung zwischen Planer und Bauherr zu den Zielen und Qualitäten im Fokus. Die Ziele können dabei frei vereinbart werden, sich aber an gängigen Standards orientieren. Eine entsprechende Aufstellung macht die Eigenschaften des Gebäudes dauerhaft transparent. Durch eine sichtbare Kennzeichnung des neuen Gebäudetyps „E“ wird den Verbrauchern angezeigt, dass es sich um ein Gebäude handelt, das ggf. von gängigen Standards abweicht, ohne dabei aber die Schutzziele der Bauordnung zu missachten. Die Abweichungen können Nutzern gegenüber benannt und erläutert werden.

Zusätzlich ist es möglich mit einem reduzierten Regelwerk zu arbeiten, das es Bauherren und Planern ermöglicht, Standards und Materialien so aufeinander anzupassen, dass sinnvolle und nachhaltige Gebäude zu einem günstigeren Preis entstehen. Zum Nachhaltigkeitsaspekt gehört neben der gemeinsamen Zielbestimmung auch eine ideale Abstimmung auf die individuellen Nutzerbedürfnisse.

Planerkammern begrüßen neuen Planungsweg

Mit Hochdruck hatten die Kammern der planenden Berufe an der Umsetzung des Gebäudetyp-E gearbeitet. Am 17. Mai 2024 fand erneut ein Treffen von Bundesarchitektenkammer und Bundesingenieurkammer mit dem Bundesminister der Justiz, Dr. Marco Buschmann MdB (FDP), statt. Dabei unterstrichen die Planerkammern noch einmal, dass der Anpassung des Zivilrechts eine entscheidende Rolle zufalle, damit die Idee des einfachen Bauens in der Praxis zum Tragen kommen kann.

Am 21. Mai hat Minister Buschmann öffentlich diese Sichtweise bekräftigt: „Es geht um das Bauvertragsrecht. Wir wollen es einfacher machen, auf Komfortstandards rechtsicher zu verzichten – wenn die Beteiligten eines Bauprojekts dies wollen. So können Baukosten gesenkt werden. Sicherheitsstandards müssen natürlich weiterhin eingehalten werden, zum Beispiel Vorschriften über Standsicherheit oder Brandschutz. [...] Gutes Wohnen hängt nicht davon ab, dass jede DIN-Norm eingehalten wird.“

Durch den Gebäudetyp „E“ entstehen keine Unsicherheiten, da das bestehende System nicht verändert wird. Es wird ein zusätzlicher Planungsweg hinzugefügt, der in einen neuen Raum von Möglichkeiten führt.

Quellen: Bundesingenieurkammer, Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Deutsches Architektenblatt

Impressum

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Rheinstraße 4a, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
Redaktion: Irina Schäfer, Maike Feddern

Redaktionsschluss: 22.07.2024

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 05.09.2024 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

Kammer vernetzt

Neumitgliederfrühstück in Mainz

Am 9. Juli lud die Ingenieurkammer ihre neuen Mitglieder zum gemeinsamen Frühstück und Kennenlernen nach Mainz ein. Dabei stellte Kammerpräsident Dr. Horst Lenz den neuen Mitgliedern die Kammer und Ihre Aufgaben vor sowie die Möglichkeiten, die ein Mitgliedschaft bietet, und machte dabei den ersten Schritt zum gemeinsamen Austausch. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer taten es ihm gleich und gingen nach einer kurzen Vorstellungsrunde direkt ins Gespräch. Eine schöne Gelegenheit zum Netzwerken und ein gelungener Vormittag mit interessanten Menschen.



Das Neumitgliederfrühstück fand im Mainzer Lokal „Wilma Wunder“ statt.

Akademischen Abschlussfeier der Hochschule Mainz

Ingenieurkammer ehrt herausragende Absolventen

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz setzt sich für die Förderung des Ingenieurwachstums in Rheinland-Pfalz ein und zeichnet daher seit vielen Jahren die besten Absolventinnen und Absolventen der Ingenieurwissenschaften regelmäßig aus.

Am 15. Juni 2024 wurden im Rahmen der akademischen Abschlussfeier der Hochschule Mainz die sieben besten Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen (Bau), Bau- und Immobilienmanagement/ Facilities Management sowie Technisches Immobilienmanagement geehrt. Neben einer Urkunde, erhielten die Absolventen ein Preisgeld von jeweils 150 Euro.

Nachfolgende Preisträger freuten sich über eine Auszeichnung, die Dekan Prof. Andreas Garg (links) stellvertretend für die Ingenieurkammer überreichte:

- Studiengang Bauingenieurwesen B. Eng.: Michelle Dobner (5.v.l.)
- Studiengang Bauingenieurwesen M. Eng.: Dennis Müller (rechts)
- Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) B. Eng.: Christopher Kruse (3.v.r.)



Foto: Markus Schöllhorn, Lichtblicke Mainz

- Studiengang Bau- und Immobilienmanagement/Facilities Management B. Eng.: Torben Ledermann (2.v.r.)
- Studiengang Bau- und Immobilienmanagement/Facilities Management

M. Eng.: Marco Mullen (3.v.l.) und Philipp Hotz (4.v.l.)

- Studiengang Technisches Immobilienmanagement M. Eng.: Yves Twardawa (2.v.l.)

Veranstaltung



Datum:

Donnerstag, 31. Oktober 2024

Veranstaltungsort:

Stadt- und Kongresshalle Vallendar GmbH
Hellenstraße 67,
56179 Vallendar

Brandschutz ist ein wichtiges Thema, bei welchem alle Beteiligten der Planung, der Bauausführung und der Nutzung einschließlich der Feuerwehr zusammenarbeiten müssen. Brandschutz ist aber mittlerweile ein sehr komplexes Thema. Aus diesem Grund haben sich die Veranstalter; Architektenkammer RLP, Ingenieurkammer RLP, Landesfeuerwehrverband RLP, Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Verband der Werkfeuerwehren und betrieblicher Brandschutz Rheinland-Pfalz e.V., Vereinigung der EU-zertifizierten Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz e.V. und das Informationszentrum Beton GmbH zusammengetan und ein Forum Zukunft Bauen ins Leben gerufen, das einmal jährlich stattfinden und über die wichtigsten Neuerungen im Brandschutz informieren soll.

PROGRAMM

09:30 Uhr

Begrüßung

Michael Ebling
Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz

Moderation

Frank Hachemer
Präsident Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.

09:45 Uhr

Neues zur Landesbauordnung

Marc Derichsweiler Bauabteilung, Abteilung 5 – Referat 4518 Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Mainz

10:15 Uhr

Brandschutz: Neues zu Sonderbauvorschriften

Rainer Fett Bauabteilung, Abteilung 5 – Referat 45110 Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Mainz

10:45 Uhr

Das Spannungsfeld zwischen der Novelle der Schulbaurichtlinie RP und den bestehenden Bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen

Dipl.-Ing. Architekt Heinrich Sadowski Zertifizierter Fachplaner und Sachverständiger für Brandschutz, Geschäftsleiter, a|sh Brandschutz GmbH, Ludwigshafen

11:15 Uhr

Neue Fassung der DIN 14090 (Ausgabe 2024) und deren Anwendung in der Praxis

Reinhard Kowalzik IB Kowalzik – Backnang

11:30 Uhr

Vorführung Aufstellung Leiterfahrzeug durch die Feuerwehr Vallendar

Moderation: Frank Hachemer

12:15 Uhr

Pause mit Mittagsimbiss – Gelegenheit zum Besuch der Aussteller

13:30 Uhr

Studentische Arbeit: Systemarchitektur BRAND_NEU

Lisa Marie Müller, Tina Schmitt und Nadine Wiegand (Absolventinnen der Hochschule Trier)

13:50 Uhr

RAL Gütezeichen Brandschutz: Vorstellung der neuen „Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen Brandschutz (RAL-GZ 975)“
Dipl.-Ing. Lothar Hüglin Vorsitzender der Gütegemeinschaft Brandschutz e.V. Sachverständiger für Brandschutz und Brandursachenermittlung Gütesiegel Brandschutz

14:15 Uhr

Anwendungsmöglichkeiten von Ingenieurmethoden im Brandschutz

M.Eng. Sarah Edinger IG Bauplan GmbH, Kaiserslautern

14:45 Uhr

Pause

15:15 Uhr

Brandschutz in Windenergieanlagen

Hans-Jürgen Kleinmann Kleinmann & Stork Ingenieurbüro für Brandschutz GbR, Mainz

15:45 Uhr

E-Fahrzeuge / Mustergaragenverordnung

Marcel Hommens Sachverständiger vorbeugender Brandschutz, Defensio Ignis GmbH, Linnich

16:15 Uhr

Aktuelle Tätigkeiten und Fachempfehlungen des Fachausschuss Vorbeugender Brandschutz der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren Bund und des Deutscher Feuerwehrverbands

Dipl.-Ing. (FH) Holger Hagen Abteilungsleiter Vorbeugender Brandschutz Feuerwehr, Landeshauptstadt Mainz

17:00 Uhr

Ende der Veranstaltung – Come-together mit den Ausstellern

Teilnahmegebühr

- regulär 349 € (netto / pro Person)
- Mitglieder der Veranstalter 279 € (netto/ Person)
- Die Teilnahmegebühr beinhaltet Tagungsunterlagen, Mittagsimbiss und Pausengetränke.

Anmeldung:

Die Anmeldung zum Brandschutztag 2024 erfolgt online. Den direkten Link zur Anmeldeseite finden Sie auf www.ing-rlp.de.

Neuerscheinung DBV-Heft 50: Nachhaltiges Bauen mit Beton

Band 3: Deckensysteme – Tragwerksentwurf für den Klimaschutz

Der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E.V. (DBV) hat seine DBV-Heftreihe 50 „Nachhaltiges Bauen mit Beton“ erweitert und Band 3: „Deckensysteme – Tragwerksentwurf für den Klimaschutz“ veröffentlicht. Dieser Band richtet sich an Bauherren, Architekten, Planende, Bauausführende, Sachverständige und Produkthersteller. Die Erarbeitung des Heftes erfolgte gemeinsam mit Vertretern aus der Praxis des Planens und Bauens. Bisher sind in der DBV-Heftreihe 50 Band 1 „Graue Emissionen und Lösungsansätze zum Klimaschutz“ sowie Band 2 „Quick Wins für den Klimaschutz“ erschienen.

Im Zuge der Klimaschutzbestrebungen für den Tragwerksentwurf von Gebäuden hat sich gezeigt, dass insbesondere die im Hochbau anzutreffenden Geschossdecken aufgrund ihres großen Anteils am Gesamttragwerk einen entscheidenden Beitrag zum Treibhausgasausstoß leisten. DBV-Heft 50 – Band 3 widmet sich speziell dem Ent-

wurf von Tragwerken und gibt Anregungen zum Klimaschutz durch Reduktion des CO₂-Fußabdrucks oder zum Schutz der Ressourcen. Es werden Systeme und Möglichkeiten aufgezeigt, die sofort unter Berücksichtigung des aktuellen bauordnungsrechtlichen Rahmens in Deutschland umsetzbar sind.

Details:

Herausgeber: Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V. (DBV)
Erscheinungsjahr: 2024
Seitenzahl/Format: 100, A4
Preis: 117,70 € (58,85 € für DBV-Mitglieder)

Bestellungen:

- Gedruckte Hefte: betonverein.de/hefte
- PDF-Dokumente: baufachinformation.de/dbv
- dinmedia.de
- Online-Abo und App „DBV-Schriften“: baufachinformation.de/dbv-abo



Jetzt anmelden!

Anerkennungsverfahren für Prüferinnen und Prüfer 2024/2025 eröffnet

Ab sofort ist es möglich, sich für das Anerkennungsverfahren für Prüferinnen und Prüfer für Baustatik 2024/2025 anzumelden. Auf der Webseite des Ministeriums der Finanzen finden Sie dazu alle Informationen und die entsprechenden

Antragsformulare. Die Anmeldefrist endet am 30.08.2024.

Link:

<https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/prueferinnen-und-pruefer-stellen>

– dort unter dem Menü „Prüferinnen und Prüfer für Baustatik“.

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz wird eine Veranstaltung für Mitglieder anbieten, die der Prüfungsvorbereitung dient.

Mitglieder

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im Juli und August Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

30. Geburtstag

Ahmad Alabras
Ing. Florieke Niederprüm

40. Geburtstag

Dipl.-Ing. Mohamed-Salah Mfarej

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Michael Brand M.Eng.
Dipl.-Ing. Sonja Doktor
Dipl.-Ing. Christina Forkert
Dipl.-Ing. Tobias Hüring
Dipl.-Ing. (FH) Anke Jucknat

Dipl.-Ing. Malte Lehrke
Dipl.-Ing. Oliver Lütticken
Dipl.-Ing. Stefan Müller
Dipl.-Ing. (FH) Marco Musiol

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. Roland Desgranges
Dipl.-Hyd. Christian Frey
Dipl.-Ing. Ralf Klaus Fuchs

Dipl.-Ing. Andreas Göttgens
 Dipl.-Ing. (FH) Jochen Kuhn
 Dipl.-Ing. Leo Littig
 Dipl.-Ing. Holger Ratz
 Dr.-Ing. Michael Rosport
 Rolf Seul
 Achim Siegert
 Dipl.-Ing. Winfried Volk
 Thomas Weber

70. Geburtstag

Prof. Dr.-Ing. Friedrich Bartfelder
 Dipl.-Ing. (FH) Bernd Fischer
 Dipl.-Ing. Doris Hässler-Kiefhaber
 Wolfgang Hey
 Raymund Hilb
 Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Klinkmüller
 Helmut Mülligann
 Heinz-Jürgen Ries
 Dipl.-Ing. Heinrich Webler
 Heinz-J. Wehrmann

75. Geburtstag

Dipl.-Ing. Gerhard Baumann
 Dipl.-Ing. Michael Fiebig
 Dipl.-Ing. (FH) Manfred Hummrich
 Dipl.-Ing. Hellmuth Wagner

76. Geburtstag

Dipl.-Ing. Jochen Steinbrunn
 Dipl.-Ing. Eberhard von Weschpennig

77. Geburtstag

Dipl.-Ing. Jean-Pierre Conchon

79. Geburtstag

Dr.-Ing. Bertold Ketterer
 Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Trost

80. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Alois Bertram
 Dipl.-Ing. (FH) Rainer Frerichs
 Dieter Saas
 Dipl.-Ing. (FH) Klaus Stapf
 Dipl.-Ing. (FH) Bernd Zundel

81. Geburtstag

Peter Büscher
 Dipl.-Ing. (FH) Peter Hein
 Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Streuber
 Rainer Vogel

82. Geburtstag

Dipl.-Ing. Horst Edelmann

83. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Bernd Szelies

84. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Eduard Schmitz

88. Geburtstag

Dipl.-Ing. Jürgen Scheffler

89. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Günther Jung
 Dipl.-Ing. (FH) Reinhold Schmidt
 Gerhard Wilking

Christina Johanna Reister M. Sc.
 als **Beratende Ingenieurin /
 Beratende Ingenieure**

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Molzberger
 als **Pflichtmitglied (§ 64 LBauO)**

Dipl.-Ing. (FH) Alfred Klöckner
 Michael Kühn, Ingenieur
 als **Pflichtmitglieder (§ 66 LBauO)**

Sofia Almpani, Ingenieurin
 Dipl.-Ing. (FH) Gregor Altepost
 Daniel Gries B. Eng.
 Dr. Steffen Nolte M. Sc.
 Frederyk Weber M. Eng.
 Dipl.-Ing. (FH) Simone Inge Wünschel
 als **Pflichtmitglieder (§ 103 LWG)**

Sebastian Kronenberg B.Eng.
 Tetiana Pelesh
 Dipl.-Ing. (FH) Dirk Melenk
 Marvin Bärenz B.Eng.
 als **Freiwillige Mitglieder**

Andreas Bjely B.Eng.
 Hamed Abedpour Dardashti
 im Netzwerk Young Professionals

Neueintragungen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:

Dipl.-Ing. (FH) Johannes Flanz
 Johannes Olck M. Eng.

Kündigungen

Wir verabschieden uns von
 Eckhard Weber aus Herschbach,
 der seine Mitgliedschaft gekündigt hat.

Fort- und Weiterbildung

August und September 2024

AKADING
 AKADEMIE DER INGENIEURE

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
20.08. – 13.09.2024, online	Energieeffizienz-Experten Erweiterungsmodul	EEQE 05
10.09.2024, online	Wärme- und feuchteschutztechnische Nachweise von Dächern Aus- und Umbau nach neuem GEG und Erneuerung der Dacheindeckung nach neuer	WFSD 01
18.09.2024, online	Brandschutz in der Technischen Gebäudeausrüstung	BTGA 04
19.09.2024, Ostfildern	Grundlagen Energetischer Standards	EEBA-1 06
20.09.2024, Ostfildern	Wärmedämmstoffe und -systeme im Vergleich	EEBA-2 06
21.09.2024, Ostfildern	Beurteilung der Gebäudehülle	EEBA-3 06
23.09 – 14.11.2024, online	Zukunft Planen und Bauen – Brückenqualifizierung für Fachkräfte aus dem Bauund Planungswesen	IQ_ZPuB -06-Mü

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.